



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 112/2014

Fachbereich Finanz Service

vom: 09.09.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Übernahme des Krankenhausbetriebes des evangelischen Krankenhauses
Lütgendortmund der Stiftung Volmarstein durch die Klinikum Westfalen GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen stimmt der Übernahme des Krankenhausbetriebes des evangelischen Krankenhauses Lütgendortmund zu und beauftragt die Geschäftsführung im Namen der Gesellschafter folgendes Angebot zu unterbreiten:

- 1a) Einbringung des evangelischen Krankenhauses Lütgendortmund und des damit verbundenen Krankenhausbetriebes in die Klinikum Westfalen GmbH. Die Gesellschafterin Stiftung Volmarstein bekommt dafür 1 % der Anteile der Klinikum Westfalen GmbH.
- 1b) Gesellschafteranteile werden wie folgt verteilt:

	Klinikum Westfalen GmbH			NEU Stiftung Volmarstein
	DRV-KBS	Stadt Lünen	Stadt Kamen	Stiftung Volmarstein
ALT	59,8 %	20,1 %	20,1 %	/
NEU	59,4 %	19,8 %	19,8 %	1 %

- 2a) Darüber hinaus bietet die Klinikum Westfalen GmbH an, bis zu 80 Mitarbeiter (Vollkräfte) aus dem evangelischen Bethanien-Krankenhaus in Hörde zu übernehmen, indem neue Arbeitsverträge für die entsprechenden Mitarbeiter angeboten werden.
- 2b) Übernahme der gegenüber der Gesellschafterin Stiftung Volmarstein bestehenden Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 5 Mio. € und Übernahme bestehender Bankdarlehen bis zu einer Höhe von 2 Mio. € durch die Klinikum Westfalen GmbH.
- 2c) Zustimmung der zuständigen Feuerwehr zu einem mit dieser abgestimmten, kurzfristigen Brandschutzkonzept für den Standort Lütgendortmund vor Fusionsbeginn. Hierbei wird das Risiko bzgl. der Kosten für kurzfristige Brandschutzmaßnahmen durch die Klinikum Westfalen GmbH auf 1 Mio. € begrenzt. Darüber hinaus gehende Beträge sind durch die Stiftung Volmarstein zu finanzieren.
- 2d) Die Klinikum Westfalen GmbH wird ermächtigt, zu einem Budget von rd. 1,5 Mio. € Teile des Krankenhausgeländes Lütgendortmund von der Evangelischen Kirche in Dortmund zu kaufen und den anderen Teil an die Evangelische Kirche zurückzugeben.
3. Die Fusion erfolgt unter dem Vorbehalt des Zäsurmodells der „Partiellen Beteiligung“ in der KZVK

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Klinikum Westfalen GmbH besteht seit 2013 aus den Betriebsteilen Klinik am Park, Knappschafts-Krankenhaus Dortmund und Hellmig-Krankenhaus. Die Stadt Kamen hat derzeit einen Beteiligungsanteil von 20,1 %.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein hat sich entschlossen, die Krankenhäuser Evangelisches Krankenhaus (EvK) Lütgendortmund und Evangelisches Krankenhaus (EvK) Bethanien zu veräußern. Das Klinikum Westfalen hat einen möglichen Erwerb geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nur das EvK Lütgendortmund ein strategisch und wirtschaftlich interessanter Partner werden könnte. Für die Einbringung des EvK Lütgendortmund wird der Stiftung Volmarstein 1 % der Geschäftsanteile der Klinikum Westfalen GmbH angeboten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag bedarf die Veräußerung von Geschäftsanteilen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von den Geschäftsführern erst nach Zustimmung der anderen Gesellschafter erteilt werden darf. Da der Rat der Stadt Kamen nach § 41 Abs. 1 k) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entscheidung über die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW nicht übertragen kann, wird der Rat der Stadt Kamen um Beratung und Beschlussfassung gebeten. Die Gremien der Gesellschafterin Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See haben der Angebotsabgabe bereits zugestimmt. Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Lünen erfolgt am 30.10.2014.

Die Aufnahme der Gesellschafterin Stiftung Volmarstein setzt gem. § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag voraus, dass die Stiftung Volmarstein als steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt ist. Die Evangelische Stiftung Volmarstein fördert mit ihren Einrichtungen mildtätige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke. Sie ist vom Finanzamt Witten wegen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege als förderungswürdig anerkannt.

Weiter ist die Übernahme des EvK Lütgendortmund an die gesetzlichen Regelungen der §§ 107 ff. GO NRW gebunden. Die Betätigung des EvK Lütgendortmund fällt unter den Ausschlusskatalog des § 107 Abs. 2 Nr. 3 Spiegelstrich 3, GO NRW, wonach Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser) als nichtwirtschaftlich gelten. Die Voraussetzungen des § 108 GO NRW, die die nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde in einer Rechtsform des privaten Rechts regeln, gelten unverändert.

Inhaltlich wird weiter auf die beigefügte, detaillierte Analyse der Option zur Übernahme der Dortmunder Krankenhäuser der Evangelischen Stiftung Volmarstein durch die Klinikum Westfalen GmbH verwiesen.

Anlagen:

Analyse der Option zur Übernahme der Dortmunder Krankenhäuser der Evangelischen Stiftung Volmarstein